

Informationsblatt

Hinterlassenenleistungen

Die folgenden Informationen basieren auf dem ab 01.01.2025 gültigen Vorsorgereglement (VRegl).

Ablauf

- Der Arbeitgeber bzw. die Hinterlassenen melden den Tod von aktiven Versicherten und von Rentenbeziehenden an die Geschäftsstelle.
- Wenn die Geschäftsstelle im Besitz aller erforderlichen Angaben ist, können allfällige Hinterlassenenleistungen ausbezahlt werden.

Ehegattenrente

- Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat grundsätzlich Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes, welches im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, in unserer Pensionskasse versichert gewesen war:
 - a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - b) zu mindestens 70% invalid ist oder
 - c) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners keine der vorstehenden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.

Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Altersrentners keine der vorstehenden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.

- Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten. Ein einmal erloschener Anspruch auf Hinterlassenenrente lebt nicht wieder auf.
- Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners 60% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach hat der überlebende Ehegatte die Möglichkeit zwischen einer einmaligen Kapitalleistung in Höhe von 60% des weitergeführten Sparguthabens oder einer auf 60% der fiktiven Altersrente angepassten, lebenslänglichen Hinterlassenenrente zu wählen. Die Leistungen basieren auf dem bis Alter 65, mit Zins und Spargutschriften gemäss Standardplan weitergeführten fiktiven Sparguthaben des verstorbenen Mitgliedes. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60% der versicherten bzw. laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 3% ihres Betrages.
- Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB (Unmöglichkeit des Vorsorgeausgleiches aus Mitteln der beruflichen Vorsorge) oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (Unterhaltsbeitrag) bzw. Art. 34. Abs. 2 und 3 Partnerschaftsgesetz (PartG) zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen unserer Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse ebenfalls nur während dieser Frist.

Lebenspartnerrente für aktive Versicherte

- Der überlebende Lebenspartner mit einem gemeinsamen Kind eines verstorbenen aktiven Versicherten hat grundsätzlich Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

- Bis Vollendung des 65. Altersjahres des verstorbenen aktiven Versicherten entspricht die Höhe der Lebenspartnerrente 60% der versicherten Invalidenrente. Danach wird die Lebenspartnerrente durch 60% der fiktiven Altersleistungen abgelöst. Beim Tod eines Invalidenrentners oder Sparversicherten beträgt die Lebenspartnerrente 60% der laufenden Invalidenrente bzw. der versicherten Altersrente. Die Leistungen basieren auf dem bis Alter 65, mit Zins und Spargutschriften gemäss Standardplan weitergeführten Sparguthaben des verstorbenen Mitgliedes. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 65. Altersjahres (Sparversicherter) beträgt die Lebenspartnerrente 60% der versicherten Altersrente.
- Als Lebenspartner gilt die Person, die mit dem verstorbenen Mitglied bei dessen Tod eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger eheähnlicher Unterstützungsbereitschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat, unverheiratet und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft war und mit dem verstorbenen Mitglied weder verwandt, noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis stand.
- Weitere Informationen zu den Voraussetzungen für eine anerkannte Lebenspartnerschaft sind im Informationsblatt Lebenspartnerschaft zu finden.

Waisenrenten

- Beim Tod eines Mitgliedes haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird.
- Die jährlichen Waisenrenten betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente respektive 20% der laufenden bzw. massgebenden fiktiven Altersrente (vgl. vorstehende Beschreibung der fiktiven Altersrente, im dritten Punkt unter Ehegattenrente).
- Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Ist die Waise noch in Ausbildung oder mindestens zu 70% invalid, so besteht der Rentenanspruch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Kürzung von Hinterlassenenleistungen bei Überentschädigung

Unsere Pensionskasse kürzt ihre Hinterlassenenleistungen und Waisenrenten soweit diese, zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen versicherten Jahresverdienstes des Mitgliedes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die den Hinterlassenen auf Grund des Todesfalles ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere Renten oder Kapitalleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnliche Leistungen sowie Zusatzeinkommen.

Todesfallkapital

- Wenn beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, eine Lebenspartnerrente für aktive Versicherte oder eine Abfindung entsteht, so haben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:
 - a) die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger eheähnlicher Unterstützungsbereitschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung bezieht,
 - b) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung beziehen,
 - c) die Kinder des Verstorbenen im Sinne von Art. 252 ZGB,
 - d) die Eltern des Verstorbenen.
- Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für Personen der Gruppen a), b) und c) in Summe dem vorhandenen Sparguthaben, für Personen der Gruppe d) in Summe 50% des vorhandenen Sparguthabens.

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 19.01.2026, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das ab 01.01.2025 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der KPUGT. Soweit im Informationsblatt für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.